

„TERROR“ . INFOBLATT ZUR PREDIGT über das gleichnamige Theaterstück (Gerichtsdrama) *Terror* (2015) von Ferdinand von Schirach. Thalkirche Wiesbaden-Sonnenberg, 26. Juni 2016.

DIE AUSGANGSLAGE

Ein Terrorist dringt in das Cockpit einer Passagiermaschine ein und zwingt die Piloten, Kurs auf ein **voll besetztes Fußballstadion mit 70000 Besuchern** in München zu nehmen, um es darüber zum Absturz zu bringen. Wie sich im Prozess herausstellt, wurde durch die Verantwortlichen die **Möglichkeit nicht genutzt, das Stadion räumen zu lassen**, wofür anfangs 52 Minuten Zeit blieben. Dieses hätte man innerhalb von 15 Minuten bewerkstelligen können. Gegen den Befehl seiner Vorgesetzten **schießt daraufhin ein Kampfpilot der Luftwaffe, Major Lars Koch, das Flugzeug in letzter Minute ab, alle 164 Passagiere samt Crew (und Terrorist) sterben, die 70000 Menschen im Stadion überleben**. Der Pilot muss sich vor Gericht für sein Handeln verantworten, er ist **des Mordes angeklagt**¹. Seine Richter (Schöffen) sind die Theaterbesucher, die am Ende über Schuld oder Unschuld urteilen müssen.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN: s. Übersicht unten

HAUPTARGUMENTE DER ANKLAGÉ (Staatsanwaltschaft)

- **Der Major spricht durch seine Argumentation den Passagieren ab, noch Menschen zu sein, weil er sie nur noch als Waffe in der Hand des Terroristen betrachtet.**
- Der Angeklagte hat als Soldat nicht sich, sondern andere, nämlich Zivilisten, geopfert.
- Recht und Moral müssen streng voneinander getrennt werden, weil das Recht uns schützt. Auch die Berufung auf einen „übergesetzlichen Notstand“ ist hier nicht zulässig, weil man sich damit über das Gesetz stellt.
- **Das höchste Prinzip der Verfassung ist die Würde des Menschen, die auch durch solche Einzelfallentscheidungen nicht infrage gestellt werden darf.**
- **Die Tat des Kampfpiloten hat die mögliche Überwältigung des Terroristen durch Passagiere verhindert**, die dabei waren, das Cockpit einzuschlagen. Oder eine letzte rettende Tat durch den Copiloten. Vielleicht wäre das Ganze ohne den Abschuss sogar noch gut ausgegangen, für die Menschen im Stadion und im Flugzeug.
- Lars Koch hat sich gegen seine Befehle, gegen die Gesetze, gegen die Verfassung und gegen die Gerichte gestellt.

HAUPTARGUMENTE DER VERTEIDIGUNG (und des Angeklagten Major Koch)

- „Dies war kein Mord“: „Wenn ich jetzt nicht schieße, werden Zehntausende sterben“, rief der Major ins Mikrofon seines Kampffjets. Der Angeklagte hält die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), dass ein mit Zivilisten besetztes Flugzeug auch zur Terrorabwehr nicht abgeschossen werden darf, für falsch: „Das Gericht hat uns hilflos gemacht und den Terroristen ausgeliefert.“
- **164 Passagiere, die ohnehin gleich sterben würden, stehen gegen 70.000 Zuschauer im Stadion, die er retten konnte.** Die Passagiere haben sich selbst in Gefahr begeben, als sie an Bord des Flugzeugs gingen, wo eine besondere Gefährdung besteht.
- Die Zivilisten wurden durch den Terroristen zum Teil einer Waffe gemacht, die er bekämpfen musste.
- **Kein Prinzip der Welt kann wichtiger sein, als 70.000 Menschen zu retten**
- Ob ein Soldat sich strafbar macht, wenn er ein Flugzeug abschießt, haben die Richter des BVerfG ausdrücklich nicht geklärt.
- Das „kleinere Übel“ ist auch in solch dramatischen Rechtsfragen vorzuziehen.

¹ Die Anklage lautet auf Verbrechen des Mordes nach Paragraphen des Strafgesetzbuches: der Kampfpilot habe mit gemeingefährlichen Mitteln (Luft-Luft-Lenkkörpergeschoss) 164 Menschen in einem Passagierflugzeug getötet.

- Das BVerfG hat mit seinem Urteil kapituliert. Wenn man ein zweifelhaftes Verfassungsprinzip über diesen einzelnen Fall stellt, dann sagt man in der Folge, man dürfe sich gegen Terroristen nicht wehren. **Der Angeklagte ist seinem Gewissen gefolgt.**

RECHTLICHE GRUNDLAGEN (nach Wikipedia²)

- 2005 (Januar): **Luftsicherheitsgesetz** (LuftSiG). Zweck: Attentate wie die Terroranschläge am 11. September 2001 in den USA in Deutschland durch „Renegades“ zu verhindern. Das Gesetz erlaubte als äußerste Maßnahme eine „unmittelbare Einwirkung mit Waffengewalt“ gegen ein Flugzeug, „wenn nach den Umständen davon auszugehen ist, dass das Luftfahrzeug gegen das Leben von Menschen eingesetzt werden soll, und sie [die Maßnahme] das einzige Mittel zur Abwehr dieser gegenwärtigen Gefahr ist“ (§ 14 Abs. 3 LuftSiG). Diese „Abschussbefugnis“ bestand auch dann, **wenn sich an Bord des Flugzeugs unbeteiligte Personen, beispielsweise entführte Passagiere, befinden. Das Leben der Unbeteiligten an Bord sollte zu Gunsten des Lebens anderer Menschen am Boden geopfert werden.**
- 2006 (Februar): Der Erste Senat des BVerfG erklärte die in § 14 Abs. 3 LuftSiG festgeschriebene **Ermächtigung zur unmittelbaren Einwirkung mit Waffengewalt für in vollem Umfang unvereinbar mit dem Grundgesetz und daher für nichtig.** Es fehle dem Bundesgesetzgeber die Zuständigkeit zum Erlass eines Gesetzes, das den Einsatz der Streitkräfte im Inland zur Bekämpfung von Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen mit spezifisch militärischen Waffen erlaube. Darüber hinaus verstoße die Abschussermächtigung gegen das Grundrecht auf Leben (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) und die Garantie der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG). Die Frage nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Bundeswehripiloten, der ein entführtes Luftfahrzeug abschießt, hat das BVerfG ausdrücklich offengelassen.
- 2012 (August): Das BVerfG beschloss in einer Plenarentscheidung, dass unter strengen Auflagen Einsätze der Bundeswehr im Inland erlaubt seien. Das BVerfG verlangt hierzu Tatsachen katastrophischen Ausmaßes. Es müsste ein katastrophaler Schaden unmittelbar bevorstehen. Das bedeutete, **dass künftig auch militärische Kampfmittel in engen Grenzen für die Abwehr von Terrorattentaten eingesetzt werden dürfen.** Der eigentliche Abschuss eines Flugzeuges, das durch Terroristen entführt wurde, bleibt aber weiterhin verboten; erlaubt wird in Zukunft nur das Abdrängen des Flugzeugs oder die Abgabe von Warnschüssen. Das Bundesverfassungsgericht stellte fest, **dass der Abschuss eines Flugzeuges nur dann erlaubt sei, wenn nur Terroristen in ihm säßen.**
- 2013 (April): Das BVerfG entscheidet, dass nicht der Verteidigungsminister, sondern nur die deutsche Bundesregierung in Eilfällen entscheiden darf. Der Verteidigungsminister darf bei einem Terrorangriff nicht allein über den Einsatz der Bundeswehr im Inland entscheiden.

ZITATE AUS DEM URTEIL vom 15. Februar 2006:

Die einem solchen Einsatz ausgesetzten Passagiere und Besatzungsmitglieder befinden sich in einer für sie ausweglosen Lage. Sie können ihre Lebensumstände nicht mehr unabhängig von anderen selbstbestimmt beeinflussen. [...] Unter der Geltung des Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (Menschenwürdegarantie) ist es schlechterdings unvorstellbar, auf der Grundlage einer gesetzlichen Ermächtigung unschuldige Menschen, die sich in einer derart hilflosen Lage befinden, vorsätzlich zu töten.

Auch die Einschätzung, dass die Betroffenen ohnehin dem Tod geweiht seien, vermag der Tötung unschuldiger Menschen in der geschilderten Situation nicht den Charakter eines Verstoßes gegen den Würdeanspruch dieser Menschen zu nehmen. Menschliches Leben und menschliche Würde genießen ohne Rücksicht auf die Dauer der physischen Existenz des einzelnen Menschen gleichen verfassungsrechtlichen Schutz.

Die teilweise vertretene Auffassung, dass die an Bord festgehaltenen Personen Teil einer Waffe geworden seien und sich als solcher behandeln lassen müssten, bringt geradezu unverhohlen zum Ausdruck, dass die Opfer eines solchen Vorgangs nicht mehr als Menschen wahrgenommen werden. [...] Zur Erfüllung staatlicher Schutzpflichten dürfen nur solche Mittel verwendet werden, die mit der Verfassung in Einklang stehen. Daran fehlt es im vorliegenden Fall.

² Vor allem <https://de.wikipedia.org/wiki/Luftsicherheitsgesetz>